

STUDIENSEMINAR

2. Europäisches Skirechtsforum Bormio, 1. – 3. Dezember 2006

Dr. CECILIA CARRERI – Richterin am Gericht Vicenza

Die Verantwortung des Bergführers außerhalb der Skigebiete. Natschneefahren und Skialpinismus. Unterscheidung zwischen Bergführer und Skilehrer.

Außerhalb des regulären Skigebiets können folgende Sportarten betrieben werden:

- Tiefschneefahren, unter anderem Free Ride;
- Skialpinismus.

Die beiden Sportarten unterscheiden sich durch die Ausrüstung und die Fahrtechnik.

Für Skifahrer, die alleine die festgelegten Pisten verlassen, gilt das Prinzip der *Eigenverantwortlichkeit*, das heißt, sie handeln auf eigene Gefahr und haften für Schäden, die sie anderen verursachen, beispielsweise durch das Auslösen einer Lawine.

Anders verhält es sich bei Profis, also bei Bergführern oder Skilehrern, die zusammen mit einem Kunden oder Schüler die Piste verlassen.

Zwischen Skilehrern und Bergführern besteht beruflich gesehen ein wesentlicher Unterschied.

Die spezifische Kompetenz des Bergführers ist dann gefragt, wenn bestimmte, für den Alpinismus erforderliche Ausrüstungen getragen werden, das heißt, wenn man sich in Gebiete begibt, die von den Umgebungsbedingungen her derartig schwer begehbar sind, dass spezielle Ausrüstungen erforderlich sind, wie etwa Verschüttensuchgeräte in Gebieten mit Lawinengefahr, Seehundfelle, Steigeisen, Eispickel oder Kletterseile.

Nach dem nationalen Bergführergesetz Nr. 6, Absatz 2 vom 2. Januar 1989 liegt der Skisport außerhalb der regulären Skipisten im Rahmen von *Skiexkursionen* ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Bergführer, wenn die Ausübung der Tätigkeit „den Einsatz von Bergsteigertechniken und -Ausrüstungen“ bedingt.

Nach dem neuen Regionalgesetz von Venetien Nr. 1 vom 3. Januar 2005 ist der **Bergführer** für die „Begleitung von Personen oder Gruppen beim Skialpinismus oder bei Skiexkursionen auf verschneiten Bergen mit

beliebigen Ausrüstungen und in zum Naturschneefahren bestimmten Gebieten" zuständig.

Aufgabe des **Skilehrers** hingegen ist es, gemäß Regionalgesetz Venetien Nr. 2, Art. 3 vom 3. Januar 2005, die Technik des Skifahrens auf Pisten, Wegstrecken und bei Exkursionen zu lehren, wobei „keine derartigen Schwierigkeiten auftreten, die den Einsatz von Bergsteigertechniken und – Ausrüstungen, wie Kletterseile, Eispickel, Steigeisen oder ähnliche Ausrüstungen erfordern“.

Aus dem Wortlaut dieser Gesetze geht hervor, dass die Begleitungsfunktion anscheinend nur allein dem Bergführer übertragen wird, während der Skilehrer für das Lehren der Skifahrtechnik zuständig ist.

In Wirklichkeit lehrt auch der Bergführer bestimmte Skitechniken, wenn er Personen begleitet, ebenso wie die Lehrtätigkeit des Skilehrer dann erfolgen kann, wenn er Kunden oder Schüler auf „Pisten, Wegstrecken oder bei Exkursionen“ begleitet.

Die Grundfrage betrifft die Tatsache, dass ein verschneites, nicht eingefahrenes Gebiet, auch außerhalb der regulären Skipisten, fast immer Lawinengefahr mit sich bringt, oder gefährliche, vereiste Stellen, das heißt, auf Bergsteigerausrüstungen, wie Verschüttetensuchgeräte, Kletterseile, Schaufeln, Sonden, Steigeisen und Eispickel, kann nicht verzichtet werden.

Durch das Gesetz Nr. 363 vom 24. Dezember 2003, Art. 17, wurde die Pflicht eingeführt, im Rahmen des Skialpinismus mit offensichtlicher Lawinengefahr „entsprechende elektronische Geräte mit sich zu führen, um im Notfall eingreifen zu können“, wie etwa ein Verschüttetensuchgerät.

Bei diesen Geräten handelt es sich um sicherheitsrelevante Hilfsmittel, die als traditionelle Bergsteigerausrüstung gelten und für deren Nutzung bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt werden, die in der Regel bei der Ausbildung zum Bergführer vermittelt werden.

Ein geringfügiges Gefälle des Hangs reicht aus, um Lawinengefahr auszulösen und deshalb die Notwendigkeit zu bedingen, entsprechende Bergsteigerausrüstung mit sich zu tragen.

Seehundfelle sind eine einfach Aufstiegshilfe, aber angesichts der Tatsache, dass sie ermöglichen, verschneite Hänge mit Lawinengefahr oder vereisten Stellen oder aber nur leicht verschneite Felsen zu erreichen, das heißt, gefährliche Stellen, sind auch diese einfachen Hilfsmittel als Bergsteigerausrüstung einzustufen.

Deshalb sind auch Sportarten, wie Free Ride oder Snow Board, an gefährlichen Stellen im Gebirge mit dem Skialpinismus gleichzusetzen.

Ebenso denke man an Naturschneefahren auf Gletschern, wo die Gefahr besteht, in Schluchten zu stürzen.

Demzufolge müsste der Zuständigkeitsbereich des Skilehrers beim Naturschneefahren sehr eng ausgelegt werden, da dieser innerhalb der angegebenen Grenzen eigentlich nicht zum Einsatz von Bergsteigerausrüstungen berechtigt ist.

Dieselbe Problematik tauchte bereits im Zusammenhang mit Naturschnee-Exkursionen auf, bei denen Geräte wie Schneeschuhe eingesetzt werden, jedoch häufig auch der Sicherheit dienende Bergsteigerausrüstungen erforderlich sind, wie Verschüttetensuchgeräte, Schaufeln, Sonden und Seile. Auch in diesem Fall geht es darum, Kunden oder Schüler zu begleiten, was eigentlich nur im Zuständigkeitsbereich des Bergführers liegen müsste.

Die Haftung des Bergführers als Bergprofi.

Der Bergführer gehört einem Berufsverband an, ist freiberuflich tätig und deshalb in einem Berufsregister angemeldet (Art. 2229 it. Zivilgesetzbuch). Sein Verhalten im Zusammenhang mit seiner Beziehung zu Kunden oder Schülern wird bei Unfällen unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Schuld bewertet.

Das bedeutet, dass der Bergführer als Begleiter seiner Kunden und Schüler die wesentlichen Regeln der Sorgfalt, Vorsicht und Sachkenntnis beachten muss, die für die Tätigkeit des Bergsteigens vorgeschrieben sind.

In diesem Bereich gibt es bewährte Regeln (nicht schriftlich festgehaltene Regeln, die einfach weiter gegeben oder allgemein beachtet werden, offizielle Regeln in Handbüchern oder bei Ausbildungsprogrammen gelehrt) und wissenschaftlich begründete Regeln (Risskoeffizient der Seile und der anderen Werkstoffe).

Die Professionalität eines Bergführers, der ja eine sehr gefährliche Tätigkeit ausübt, bringt mit sich, dass das qualitative Niveau seiner Leistungen in speziellen Maße *eingefordert* werden kann.

In Anbetracht seiner Verantwortung wird von einem Bergführer Folgendes verlangt:

er muss technisch auf dem Laufenden sein und Pflichtbewusstsein besitzen, sich eventueller Gefahren bewusst sein, Solidarität und Hilfsbereitschaft zeigen, zur Verfügung stehen, um andere zu schützen, korrekt und respektvoll mit seinen Schülern/Kunden umgehen und umweltbewusst denken und handeln.

Dabei handelt es sich um dem Beruf eigene Regeln und um deontologische Regeln, die als Kriterien für die Beurteilung des Verhaltens des Bergführers heran gezogen werden.

Insbesondere muss die Vorsicht, die Sorgfalt eines Bergführers, eines Bergprofis, in einigen wesentlichen Punkten zum Ausdruck kommen:

- aktuelle technische Kenntnisse, körperlich-geistig einwandfreier Zustand des Bergführers;
- Einhaltung des deontologischen Kodex der Berufskategorie;

- Beaufsichtigung der Schüler und Kunden, Kontrolle deren Verhaltens, Vorbeugen von nicht zulässigen, gefährlichen eigenständigen Initiativen;
 - Einsatz angemessener, zugelassener und funktionstüchtiger Ausrüstung in gutem Zustand;
 - aktuelle Kenntnisse der Witterungsbedingungen;
 - genaue Einschätzung der Lawinengefahr nach empirischen Kriterien (Sondierung der Schneedecke) und Kenntnis der aktuellen Schneewetterberichte, das heißt Bewertung der eventuellen Lawinengefahr nach der offiziellen Wettervorhersage;
 - Wahl der Strecken in Funktion zu den Fähigkeiten der Kunden, Einsatz ausreichender Führer im Verhältnis zur Anzahl der Kunden/Schüler.
- Der Bergführer kann bei fahrlässigem Verhalten im Sinne eines Verstoßes gegen die deontologischen Regeln haftbar gemacht werden und auch gemäß Gesetz Nr. 6/1989, Art. 11 einem Disziplinarverfahren im Rahmen des Berufskollegium unterzogen werden.

Haftung in Folge grober Fahrlässigkeit.

Für qualifizierte, freiberuflich ausgeübte Tätigkeiten, die hohen professionellen Einsatz erfordern, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die zivilrechtliche Haftung bei grober Fahrlässigkeit zu begrenzen (Art. 2236 it. Zivilgesetzbuch).

Das Gesetz berücksichtigt in der Tat bei besonders schwierigen beruflichen Leistungen den besonderen Einsatz desjenigen, der die Leistungen erbringt und schränkt somit die Haftung nur auf grob fahrlässig begangene Handlungen ein.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass nicht gerechtfertigte technische Fehler begangen wurden, wobei offensichtlich nachlässig und oberflächlich gehandelt wurde und die allgemeinen Bergsteigerregeln nicht beachtet wurden.

Auch das Verhalten des Schülers/Kunden kann die Haftung des Bergführers abschwächen oder einschränken.

Nicht selten kommt es wegen Fehlverhalten oder Nachlässigkeit des Schülers/Kunden zu Unfällen, wie etwa, wenn dieser sich der Kontrolle des Bergführers entzieht, eigenständige Initiativen übernimmt und die Anweisungen des Bergführers missachtet.

Juristisch gesehen besteht hier ein ethologischer Zusammenhang, das heißt, es muss heraus gefunden werden, ob die Unfalldynamik ausschließlich auf das Verhalten des Bergführers zurück zu führen ist, oder aber vollkommen oder zum Teil auf das Verhalten des Schülers/Kunden.

Bei Unfällen muss demzufolge zunächst einmal der Kausalzusammenhang rekonstruiert werden, das heißt, es muss bestimmt werden, welches Verhalten den Unfall vollständig oder zum Teil bedingt hat.

Der Unfall kann nämlich auch ausschließlich durch die Schuld des Schülers/Kunden verursacht werden, also durch dessen Verhaltensweise oder eigenständige Initiativen.

Es können aber auch beide die Schuld tragen, wenn nämlich einerseits ein grundsätzliches Fehlverhalten des Bergführers vorliegt und andererseits auch der Schüler/Kunde fahrlässig handelt.

Angesichts der steigenden Anzahl an Sportangeboten außerhalb der regulären Pisten, wie etwa dem gefährlichen Snow Board, ist die Zeit vielleicht auch für einen Verhaltenskodex für Naturschneefahrer reif, analog zu den Skifahrerregeln auf der Piste gemäß der MinVO vom 20. Dezember 2005, auch um den Bergführer abzusichern.

Der Schutz Dritter.

Der Bergführer kann bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Dritten Schaden zufügen, die nicht in die geschäftliche Beziehung mit dem Schüler/Kunden involviert sind.

Skifahren außerhalb der regulären Pisten gilt juristisch gesehen als gefährliche Tätigkeit, wie das Bergsteigen im Allgemeinen (Art. 2050 it. Zivilgesetzbuch).

In diesem Fall geht das Gesetz hinsichtlich der Beweislast von einer Schuldannahme aus, die der Gefährlichkeit entspricht, die der Tätigkeit des Bergführers innewohnt.

Das bedeutet, dass das Gesetz gegenüber demjenigen, der eine gefährliche Tätigkeit ausübt, zum Schutz unbeteiligter Dritter strenger vorgeht, und zwar in dem Sinne, dass im Falle eines Unfalls, bei dem unbeteiligte Dritte zu Schaden kommen, der Bergführer nachweisen muss, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den Schadensfall zu verhindern.

Auch in diesem Fall werden bei der Bewertung der Schuld die besonderen technischen Schwierigkeiten der Leistung berücksichtigt (Art. 2236 it. Zivilgesetzbuch) und ein eventuelles Mitverschulden des Schülers/Kunden ist abzuwägen.

Bei Rettungseinsätzen ist der Bergführer zu besonderem Einsatz verpflichtet sowie dazu, sich Gefahren auszusetzen, um Kunden oder Dritte zu retten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 11, Absatz 2 des nationalen Bergführergesetzes Nr. 6.

Strafrechtliche Verantwortung.

Im Strafrecht basiert die Bewertung des fahrlässigen Verhaltens des professionellen Bergführers sowohl im Verhältnis zu Dritten, als auch im Rahmen seiner geschäftlicher Beziehungen zu Kunden, auf dem Kriterium der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadensfalls.

Als verschuldet gilt ein Unfall, der nach den bereits erwähnten Regeln der Sorgfalt, Vorsicht und technischen Kenntnis, die ein Bergführer beachten muss, vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre.

Es ist jedoch nachzuprüfen, ob der Vorfall vor seinem Eintreten von der persönlichen Lage und dem momentanen Umfeld des Bergführers aus gesehen wirklich vorhersehbar und vermeidbar war, zum Beispiel angesichts der Prüfung der Schneedecke oder des Wetterberichts, anhand der sorgfältigen Einschätzung der Fähigkeiten des Schülers/Kunden oder des Zustands der Ausrüstung.

Strafrechtlich ist zudem die eventuelle Mitverschuldung des Schülers/Kunden zu untersuchen. Wenn es sich um Zufall oder höhere Gewalt handelt, ist zudem jede Verantwortung ausgeschlossen.

Naturereignisse, wie Lawinen oder Steinschlag liegen oft in Grenzbereichen zufälliger Ereignisse.

Es ist im Einzelfall zu bestimmen, ob ein derartiges Ereignis Zufall war, oder vom Bergführer angesichts seiner technischen Kenntnisse und seiner beruflichen Kompetenz hätte vorhergesehen werden können, wobei dies von jedem entsprechend ausgebildeten Bergführer verlangt wird.

Diesbezüglich sind die in der Bergsteigerpraxis üblichen und bewährten technischen Kenntnisse, der wissenschaftliche Stand der Wettervorhersage sowie statistische Daten zu berücksichtigen.

Die Verantwortung im Zuge der geschäftlichen Beziehungen ist insbesondere im Hinblick auf die Aufsichtspflicht des Bergführers gegenüber seinen Schülern/Kunden zu bewerten.

Der Bergführer ist faktisch Tutor und Garant des Kunden und hat die Verpflichtung, diesen vor allen Schadensfällen zu schützen.

Andernfalls kann er zur Verantwortung gezogen werden, wenn er einen Vorfall nicht verhindert hat, zu dessen Verhinderung er verpflichtet war (Art. 40 it. Strafgesetzbuch).

In einem Urteil des Obersten Strafgerichts (Abt.IV, 19. Februar 1991, Souberan) heißt es diesbezüglich:

„Der Bergführer hat die Pflicht, seine Schüler zu beaufsichtigen, Lehrer haben ihre Schüler in der Zeit zu beaufsichtigen und zu schützen, in der sie ihrer Aufsicht unterstellt werden“. Der Bergführer hatte auf einem Hang mit 36% Gefälle, auf schieferhaltigem Boden ohne Bäume, bei vorliegendem Wetterbericht, der Lawinengefahr gemeldet hatte, die Pflicht gehabt, seine Schüler zu beaufsichtigen. Die Schüler starben und der Bergführer ist dafür verantwortlich“.

Cecilia Carreri
Richterin am Gericht Vicenza